

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück**

- Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde -

Flurbereinigungsverfahren

Ensheim – Projekt III

Az.: 91857-HA5.1

Bad Kreuznach, 10.12.2012

Rüdesheimer Str. 60-68

55545 Bad Kreuznach

Telefon: 0671/820-531

Telefax: 0671/820-500

Email: dlr-rnh@dlr.rlp.de

Ladung zur Auslegung und zum Anhörungs- und Erläuterungstermin über die Nachbewertungsergebnisse

Im Flurbereinigungsverfahren **Ensheim - Projekt III**, Landkreis Alzey-Worms, sind die Maßnahmen gemäß dem Plan nach § 41 FlurbG weitestgehend abgeschlossen worden. Dadurch hat sich das Wertverhältnis einzelner Flächen zu den übrigen wesentlich verändert. Daher müssen die geänderten Flächen neu bewertet werden. Hierbei sind die Maßstäbe der übrigen Wertermittlung beizubehalten.

Die Nachweisungen über die Ergebnisse dieser Nachbewertung liegen gemäß § 32 Satz 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794),

**am Mittwoch, dem 09.01.2013, von 09.00 bis 12.00 Uhr und 14 Uhr-17 Uhr
im Dorfgemeinschaftshaus, Hahnengasse 20 in 55232 Ensheim,**

zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

In der gleichen Zeit werden Beauftragte der Flurbereinigungsbehörde zur Auskunftserteilung anwesend sein.

Der **Anhörungs- und Erläuterungstermin** über die Ergebnisse der Nachbewertung gemäß § 32 Satz 2 FlurbG wird anberaumt

**auf Mittwoch, den 09.01.2013, um 17.00 Uhr,
Dorfgemeinschaftshaus, Hahnengasse 20 in 55232 Ensheim**

zu dem die Beteiligten hiermit geladen werden.

Einwendungen gegen die Ergebnisse der Nachbewertung können von den Beteiligten in diesem Anhörungs- und Erläuterungstermin oder sollen schriftlich bzw. zur Niederschrift innerhalb von 14 Tagen ab dem Anhörungstermin bei der Flurbereinigungsbehörde in Bad Kreuznach, Rüdesheimer Str. 60-68, 55545 Bad Kreuznach, erhoben werden. Die Frist ist keine gesetzliche Ausschlussfrist. Sie dient lediglich der Verfahrensbeschleunigung. Nach Behebung begründeter Einwendungen werden die Ergebnisse der Nachbewertung gemäß § 32 Satz 3 FlurbG festgestellt.

Die am 14.03.2011 gemäß § 32 Satz 3 FlurbG festgestellten Ergebnisse der Wertermittlung des **Alten Bestandes** vor Durchführung der Maßnahme bleiben für die Berechnung der Abfindungsansprüche weiterhin gültig.

Die **Ergebnisse der Nachbewertung** bilden die **verbindliche Grundlage für die Berechnung**

1. der Landabfindungen und Geldausgleiche sowie
 2. der Geld- und Sachbeiträge,
- nachdem die Feststellung der Nachbewertung unanfechtbar geworden ist.

Lässt sich ein Beteiligter durch einen Bevollmächtigten vertreten, so muss der Flurbereinigungsbehörde von diesem eine ordnungsgemäße Vollmacht vorgelegt werden. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss von einer dienstsiegelführenden Stelle (z. B. Stadt- oder Verbandsgemeindeverwaltung oder Ortsbürgermeister) beglaubigt sein. Entsprechende Vollmachtsformulare, soweit diese noch nicht zugesendet wurden, sind im Termin von der Flurbereinigungsbehörde erhältlich und können auch nachgereicht werden.

Im Auftrag
gez.
Thomas Mitschang
(Gruppenleiter)